

## Geschäftsordnung des Vorstandes

## § 1 Sitzungen

- 1. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands finden regelmäßig einmal im Monat statt; Sitzungen des erweiterten Vorstands dreimal im Jahr. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag eines Viertels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
- 2. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

## § 2 Tagesordnung

- 1. Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden aufgestellt.
- 2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 7 Tage vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- 3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 3 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

## § 3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

- 1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- 2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- 3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Themen sind vertraulich zu behandeln.

## § 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden.

13.12.2019

# GLEHNER TURNVEREIN 1963 e.V.



## § 5 Beschlussfähigkeit

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

#### § 6 Beratungsgegenstand

- 1. Gegenstand der Beratung sind die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- 2. Es können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

## §7 Abstimmung

- 1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmrechtsabgabe an den Vorsitzenden im Vorfeld möglich.
- 2. Abstimmungen erfolgen mündlich oder per Handzeichen.
- 3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 8 Niederschrift

- Die Themen und Entscheidungen einer jeden Vorstandssitzung sind durch den Protokollführer innerhalb von 7 Tagen schriftlich festzuhalten und dieses Sitzungsprotokoll jedem Vorstandsmitglied des erweiterten Vorstands zu übermitteln.
- Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer einwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

13.12.2019